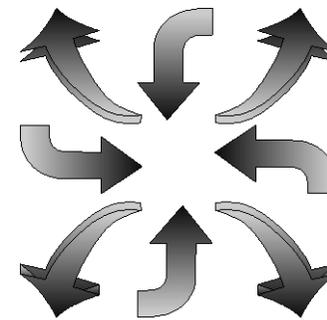


Seniorenbeirat
der Stadt Trostberg



Richtlinien
2018

Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Trostberg

1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- 1.1 Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat in Seniorenangelegenheiten und einschlägigen Projekten.
- 1.2 Er ist Ansprechpartner für ältere Bürger, Vereine und den Stadtrat.
- 1.3 Der Beirat plant und führt Aktionen durch.
- 1.4 Der Seniorenbeirat unterbreitet Vorschläge für die Verwendung der vom Stadtrat für die Seniorenarbeit bereitgestellten Mittel.

2 Rechte des Seniorenbeirates

- 2.1 Anträge des Seniorenbeirates werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadt Trostberg (§§ 21 § und 23 GeschO) durch die/den Seniorenbeauftragte(n) im Stadtrat eingebracht.
- 2.2 Der Stadtrat ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirates zügig zu behandeln.
- 2.3 Dem Seniorenbeirat soll von Stadtrat und Verwaltung bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

- 3.1 Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus zehn gewählten bzw. berufenen Mitgliedern und einem Mitglied des Stadtrats; es ist dies die/der jeweilige Seniorenbeauftragte. Falls sich nicht zehn berechnete Personen zur Wahl finden, kann die Zahl der gewählten bzw. berufenen Mitglieder auf mindestens acht reduziert werden.
- 3.2 Die Wahl zum Seniorenbeirat wird durch die Stadt Trostberg als Briefwahl durchgeführt.
Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin mit ihrem Hauptwohnsitz in Trostberg gemeldet sind und im Jahr der stattfindenden Wahl ihr 60. Lebensjahr vollenden.

- 3.3 Der Wahltermin, das Verfahren und die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht werden durch die Stadtverwaltung drei Monate vorher durch Aushang und nachrichtlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an Bewerber und Wahlberechtigte, bis einen Monat vor dem Wahltermin Vorschläge für die Kandidaturen zum Seniorenbeirat bei der Stadt einzubringen. Von den Vorgeschlagenen sind entsprechende Zustimmungserklärungen einzuholen. Die Liste der eingegangenen zugelassenen Wahlvorschläge mit Beruf und Alter (ohne Bild) wird durch Aushang und nachrichtlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgegeben. Anderweitige Wahlwerbung geht von der Stadt nicht aus.
- 3.4 Bei der Senioren-Bürgerversammlung besteht die Möglichkeit von jedem Einzelnen, sich noch als Kandidat/Kandidatin bei den Verantwortlichen der Stadt melden zu können. Die Kandidatenliste wird deshalb erst am Tag der Senioren-Bürgerversammlung geschlossen.
- 3.5 Bei mehr als zehn zugelassenen Wahlvorschlägen werden nach Bekanntgabe der Bewerberliste durch die Stadtverwaltung die Wahlzettel erstellt und (bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin) den Wahlberechtigten zugeschickt.
- 3.6 Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Pro Kandidat/Bewerber ist 1 Stimme zu vergeben. Jeder Wähler darf durch Ankreuzen seiner bevorzugten Kandidaten max. 10 Stimmen vergeben. Kumulieren (Häufeln von Stimmen) ist dabei nicht möglich. Eine Mindestanzahl an abzugebenden Stimmen ist nicht vorgeschrieben.
- 3.7 Die Stimmzettel sind ab dem Zeitpunkt der Zusendung der Briefwahlunterlagen bis zum Tag des bekanntgegebenen Wahltermins in den Briefkasten des Rathauses einzuwerfen bzw. per Post zu senden.

3.8 Liegen nicht mehr als zehn zugelassene Kandidaturen für den Seniorenbeirat vor, so entfällt eine Wahl und die Bewerber werden in den Seniorenbeirat berufen. Liegen nicht wenigstens acht Kandidaturen vor, so kommt ein neuer Seniorenbeirat nicht zustande.

Aufgestellt nach Vorberatung
mit Vertretern des Seniorenbeirates am 06.06.2018
und Beschluß des Stadtrates vom 27.06.2018

Trostberg, 28.06.2018

4 Amtszeit

4.1 Die Amtszeit der gewählten bzw. berufenen Seniorenbeiräte beträgt mit Ausnahme des Beiratsmitgliedes aus dem Stadtrat, grundsätzlich drei Jahre und dauert bis zur Konstituierung des neu gewählten bzw. berufenen Beirates. Liegen nicht wenigstens acht Kandidatenvorschläge für einen künftigen Seniorenbeirat vor, so endet die Amtszeit des bisherigen Beirates mit Ablauf der 3-Jahres-Frist ab dem Zeitpunkt seiner Konstituierung. Ein Bemühen der Stadt um ein neues Gremium wird stets signalisiert.

Schleid
1. Bürgermeister

5 Geschäftsgang

5.1 Die Seniorenbeiräte wählen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

5.2 Der Seniorenbeirat beschließt in öffentlichen Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung wird vom Vorsitzenden veranlasst.

5.3 Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Der Vollzug wird im Einzelnen angeordnet.

5.4 Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt sowie der Leiter des Sozialamtes/Bürgerbüros sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben bei allen Beratungen ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.